:: Die Erbfähigkeit des :: nichtrechtsfähigen Vereins

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde überreicht der juristischen Fakultät der Universität zu Rostock

von

Lebrecht Theodor Janssen

: : : Gerichtsreferendar : : :

aus Prerow, Pommern

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1.

I. Allgemeines.

1. Vereine, die auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit gemäß §§ 21 oder 22 BGB. verzichten oder verzichten müssen, sind nicht rechtsfähig. Die Zahl und Bedeutung dieser Vereine wird häufig unterschätzt[1]). Und doch sind ihrer nicht wenige. Es fallen unter sie einerseits alle Vereine, die sich niemals um den Erwerb der Rechtsfähigkeit bemühen, anderseits alle Vereine, denen die Verwaltungsbehörde gemäß § 61 BGB. den Erwerb der Rechtsfähigkeit vereitelt, ferner jeder später rechtsfähige Verein bis zum Erwerbe der Rechtsfähigkeit.

Die Frage nach der Erbfähigkeit dieser Vereine hat eine prinzipielle Bedeutung: sie deckt sich — was vor allem wichtig ist gerade für die Vereine, gegen deren Eintragung die Verwaltungsbehörde Einspruch erheben kann (politische, sozialpolitische und religiöse) — mit der Frage, ob für diese eine Umgehung der Amortisationsgesetze möglich ist[2]).

Die Erbfähigkeit (Fähigkeit, Erbe zu sein) ist ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit: erbfähig ist nur, wer rechtsfähig ist. Aber es hat ein — schon in der Literatur des Rechts vor 1900 entstandener und auch nach 1900 noch nicht ausgetragener — lebhafter Streit sich erhoben darüber, ob und auf welche Weise man dennoch zu einem Ziele gelangen könnte, das im praktischen Resultat die Erbfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins bedeutet.

2. Die Frage nach der Erbfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins kann nur entschieden werden aus dem inneren Wesen dieses Gebildes, das wiederum ein Produkt der geschichtlichen Entwickelung ist. Aber weder die Natur des nichtrechtsfähigen Vereins noch sein Werdegang ist unstreitig festgelegt: Für ihn gilt viel-

---

[1]) Cf. Gierke, V. o. Rf. S. 2 ff.; Biermann, a. a. O. Bd. I. S. 504.

[2]) S. unten S. 31 ff.

mehr ganz das Wort Schillers: „Von der Parteien Gunst und Haß entstellt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“ Soll es also gelingen, die Erörterung der Streitfrage in das Gebiet der Klarheit zu erheben, so müssen ihre Grundlagen gezeigt werden: Geschichte und Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins[1]).

§ 2.

II. Weitergeltung des früheren Rechts für vor dem 1. 1. 1900 entstandene nicht rechtsfähige Vereine.

1. § 54 Satz 1 BGB. unterwirft die nichtrechtsfähigen Vereine dem Gesellschaftsrecht. Dieses[2]) gilt aber nach Art. 170 EG. z. BGB. nur für die nach dem 1. 1. 1900 geschlossenen Verträge, also auch nur für die nach dem 1. 1. 1900 entstandenen nichtrechtsfähigen Vereine. Folglich gilt es für die nichtrechtsfähigen Vereine des früheren Rechts nicht. Da also auf sie weder § 54 Satz 1 BGB., noch Art. 163 EG. zutrifft, das Gesetz mithin über sie schweigt, so ist nach dem Prinzip der Nichtrückwirkung neuer Gesetze die Weitergeltung des alten Rechts für sie anzunehmen[3]).

Aber es läßt sich das gleiche Ziel auch auf anderem Wege erreichen. Die Motive[4]) geben als allgemein anerkannt zu, daß das Recht juristischer Personen nach dem zur Zeit ihrer Begründung geltenden Recht zu beurteilen sei. Daraus resultiert die ausdrückliche Bestimmung des Art. 163 EG., der auf juristische Personen das neue Recht angewendet wissen will. Dagegen

---

[1]) Ihre Darstellung erhebt jedoch keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit; das liegt nicht im Ziel des Themas. Sie hat sich zu beschränken auf die für die Entscheidung der Streitfrage wesentlichen Punkte.

[2]) So anscheinend Gierke, V. o. Rf. S. 49; ähnlich Neumann, a. a. O. 5. Jahrg. zu § 54, 1b (Leonhard zu Art. 163).

[3]) Falsch ist der Weg, auf dem Hachenburg zu diesem Ziele kommen will (Vorträge S. 479). Er folgert ganz richtig aus 163 EG. die Nichtanwendbarkeit des § 54, 1 BGB. auf nicht rechtsfähige Vereine des früheren Rechts; aber indem er weiter folgert, diese Vereine seien also wie Gesellschaften und demnach als Schuldverhältnisse, für die nach Art. 170 EG. früheres Recht weiter gelte, zu behandeln, so wendet er damit doch wieder § 54, 1 an. Denn ganz richtig weist v. Heintze (a. a. O. S. 73) darauf hin, daß diese Vereine erst durch das BGB. § 54, 1 den Regeln eines Schuldverhältnisses — als das sie früher nicht galten — unterworfen werden. — Wenn aber v. Heintze Hachenburgs Schlußfolgerung auch Gierke unterstellt, so hat er diesen falsch verstanden.

[4]) Motive S. 249.

wollen die Motive die Frage, in wieweit eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende nicht anerkannte Vereinsform nach früherem Recht zu beurteilen sei, der Wissenschaft zur Entscheidung vorbehalten. Dem entspricht es, daß das EG. über sie schweigt, und daß speziell ALR. II. Titel 6 laut Pr. AG. z. BGB. Art. 89 Nr. 1c nur insoweit aufgehoben ist, als er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht. Wissenschaft und Praxis[1]) haben sich nun ganz überwiegend für die prinzipielle Weitergeltung des früheren Rechts entschieden aus folgenden Erwägungen[2]): es ist auf den anerkannten Rechtsgrundsatz zu verweisen, daß neue Gesetze auf bestehende Privatrechtsverhältnisse in der Regel nicht zurückwirken. Zwar spricht das BGB. diesen Grundsatz nirgends aus, doch beruhen zufolge Motive Bd. 1 S. 19 ff. die Art. 153—218 EG. z. BGB. auf ihm. Dem entspricht es, daß das EG. in Art. 163 bezüglich der juristischen Personen die ausdrückliche Vorschrift, es solle für sie altes Recht gelten, für nötig erachtet hat. Da nun einerseits die nicht anerkannten Genossenschaften als juristische Personen nicht anerkannt sind, anderseits das EG. über sie schweigt, so ist eine analoge Ausdehnung des Art. 163 auf nichtrechtsfähige Vereine unzulässig, und es ist zu folgern, daß das BGB. für sie das alte Recht will weiter gelten lassen.

Gegenteiliger Ansicht sind nur Kokerols und Scherer[3]). Kokerols' Gründe sind nicht widerlegbar, da er keine angibt. — Scherer scheidet die drei großen Rechtsgebiete:

a) In den nicht anerkannten Genossenschaften des gemeinen Rechts sieht er „bürgerliche Gesellschaften", auf die er nach Art. 170 EG. das frühere Recht anwenden will. Doch verfielen sie dem neuen Recht mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, da hierin ein neuer Gesellschaftsvertrag liege. — Nach der in dieser Darstellung (s. unten S. 6 ff.) vertretenen Ansicht ist aber

---

[1]) Dernburg BGB. Bd. I S. 218; Planck a. a. O. zu Art. 163; Endemann a. a. O. Bd. I S. 206; Cosack a. a. O. Bd. II, S. 401; Niedner a. a. O. zu Art. 163, auch Gierke S. 49; Hachenburg S. 479.

[2]) Vortrefflich ausgeführt von RGE. Bd. 51 S. 162; desgl. RGE. 1903 S. 456.

[3]) Kokerols, DJZ. 1899 S. 459; Scherer, JW. 1900 S 798—800.

der Charakter der nicht anerkannten Genossenschaft als einer bloßen Sozietas mindestens zweifelhaft; daß aber auch auf eine solche Art. 170 EG. nicht anwendbar ist, ist oben (S. 3) dargelegt. Auch die Auffassung, daß in der Aufnahme eines neuen Mitgliedes ein neuer Gesellschaftsvertrag liege, entspricht nicht dem Wesen der modifizierten Sozietät, wie es unten (S. 6) dargelegt werden wird.

b) Sähe man in der erlaubten Privatgesellschaft des ALR. — sagt Scherer weiter — weder eine juristische Person noch eine Gesellschaft, so träten sie mit dem 1. 1. 1900 sofort unter das neue Recht. — Das dürfte nach dem S. 2—3 Dargelegten weit mehr für das Gegenteil sprechen. — Betrachte man sie aber als bürgerliche Gesellschaften, so stellten sie sich mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes unter das BGB. (Scherer). — Die Folgerung ist bereits oben verworfen, die Voraussetzung ist nicht haltbar (s. unten S. 11).

c) Die „freien Vereine" des rheinischen Rechtsgebietes stellt Scherer sofort unter das BGB., da „ihr tatsächliches Bestreben sich mit jedem Tage erneuere". Sie würden am 1. 1. 1900 Gesellschaften. — Es scheint aber doch, daß er hier das einheitliche Streben der geschichtlichen Entwickelung nicht genügend beachtet hat. Auch die freien Vereine des rheinischen Rechts sind das Resultat ganz ähnlicher Verhältnisse wie diejenigen es waren, aus denen die nicht anerkannte Genossenschaft des gemeinen Rechts und die erlaubte Privatgesellschaft des ALR. hervorgingen. Alle drei strebten einem gleichen Ziele zu, nur mit dem verschiedenen Erfolge, daß die „nicht anerkannte Genossenschaft" es fast erreichte, die „erlaubte Privatgesellschaft" ein weniges hinter ihr zurückblieb, und „der freie Verein" am wenigstens weit kam. Das ändert aber nichts daran, daß der freie Verein ein den beiden anderen Formen analoges Gebilde ist, daß er also nicht als bloße Gesellschaft, deren „tatsächliches Streben sich mit jedem Tage erneuert", angesehen werden darf. Man wird ihm also eine nicht unverdiente Ehre erweisen, wenn man ihm prinzipiell sein altes Recht beläßt.

2. Grundsätzlich sind also die vor dem 1. 1. 1900 entstandenen nichtrechtsfähigen Vereine nach früherem Recht zu behandeln, und zwar vor allem bezüglich

ihrer inneren Rechtsverhältnisse, d. i. der beschränkten Rechtsfähigkeit, die sie sich erworben. Ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit ist auch die Erbfähigkeit. Letztere bestimmt sich also für vor dem 1. 1. 1900 entstandene nichtrechtsfähige Vereine nach früherem Recht. Da nun heute erst neun Jahre seit Einführung des BGB. verstrichen sind, so wird eine große Anzahl der bestehenden nichtrechtsfähigen Vereine noch nach früherem Recht zu beurteilen sein.

In wieweit die Sonderregeln der neuen Gesetze (BGB. § 54, 2; ZPO. § 50, 2; § 735; KO. § 213) stützten wirtschaftlichen Entwickelung kam das Reichszüglich § 54, 2 BGB.[1]) und ZPO. § 50, 2[2]) bestritten. Diese Streitfrage interessiert hier nicht; doch dürften alle diese Regeln, da sie Sonderregeln sind, als zwingend auch für die alten Vereine gelten.

I. Teil.

Geschichtliche Entwickelung und Entscheidung der Frage nach der Erbfähigkeit für das frühere Recht.

1. Abschnitt.

1. Gemeines Recht.

§ 3.

a) Geschichte.

1. Privatrechtliche[3]) Körperschaften mit den Rechten einer juristischen Person waren bereits dem deutschen Mittelalter bekannt. Sie konnten frei gebildet werden ohne staatliche Autorisation.

2. Seit der Rezeption wurde — einerseits infolge des Einflusses des römischen Rechts, anderseits aus politischen und wirtschaftlichen Bedenken — Rechts- und Vermögensfähigkeit nur den Vereinen zuerkannt, die vom Staate durch Verleihung der Rechtspersönlichkeit besonders privilegiert waren. Die Erteilung[4]) dieses Privilegiums stand völlig im freien Belieben des Staates, und die Schwierigkeiten, es zu erlangen, waren nicht geringe. Das praktische Leben aber stellte For-

---

[1]) Planck a. a. O. N 73 zu Art. 163 EG.
[2]) Gierke, V. o. Rf. S. 50; Scherer, JW. 1900 S. 799.
[3]) Cosack a. a. O. Bd. 1 S. 126.
[4]) Prot. Bd. I S. 478.

derungen, die über den Gesichtskreis dieses Systems weit hinausgingen. So erklärt es sich, daß im gemeinen Recht eine Unzahl von Vereinen entstand, denen die Rechtsfähigkeit mangelte.

Infolge des übermächtigen[1]) Einflusses des römischen Rechts sah man in ihnen lediglich die römische Sozietas verkörpert. Um aber die durch ihre absolute Rechtsunfähigkeit ganz unpraktische Sozietas für das wirtschaftliche Leben brauchbar zu machen, preßte die Praxis sie gewaltsam in das Gewand der deutschrechtlichen Gesamthand[2]), wohl verstanden: nur in das Gewand der Gesamthand. Denn auch die modifizierte Sozietät des gemeinen Rechts ist richtiger Ansicht nach eine Gemeinschaft nach Bruchteilen[3]). Aber die typischen Merkmale einer solchen Gemeinschaft[4]) — Abhängigkeit des Bestandes des Vereins vom Wechsel der Mitglieder, freie Verfügung jedes Gesellschafters über seinen Bruchteil, sowie die Berechtigung, jederzeit Aufteilung zu verlangen — gelten als durch (event. stillschweigende) Abrede ausgeschlossen.

Das Statut gilt als Vertrag. Die statutarische Ermächtigung des Vorstandes zur Vertretung des Vereins wird als eine Kollektivvollmacht[5]) sämtlicher Gesellschafter an den Vorstand aufgefaßt. Bei Schweigen des Statutes wird diese Vollmacht als stillschweigend erteilt angenommen. — Auf diesem Umwege gelangte man zur Annahme einer Rechts- und Handlungsfähigkeit der modifizierten Sozietät selbst[6]).

3. Von deutschrechtlicher Seite wird die Unterstellung dieser „in Wahrheit körperschaftlichen Gebilde" als ein „unsicherer Rechtsbehelf" verworfen. Man[7]) nannte sie „Genossenschaften", sah in ihnen aber solche

---

[1]) Matthiaß Bd. I § 33 I—II.

[2]) Matthiaß wie oben; Prot. Bd. I S. 478.

[3]) Scherer in JW. 1900. S. 798 ff.

[4]) Gierke, Dt. Pr. R. S. 631.

[5]) Seufferts Archiv Bd. 20 No. 201; Bd. 23 No. 206; RGE. Bd. 7 No. 53; Bd. 8 No. 31.

[6]) So: RGE. Bd. 8 S. 121; Rosin in Gruchot Bd. 27 S. 125; Stobbe a. a. O. § 61 (stützt sich allerdings auf das Prinzip der gesamten Hand); Enneccerus und Lehmann a. a. O. Bd. I S. 105.

[7]) Gierke D. P. R. S. 633, Genoss. Th. S. 62. Seuffert, Arch. Bd. 25 No. 199; Bd. 29 No. 212; Bd. 48 No. 25; ROHG. Bd. IV No. 42, 44; Bd. 22 S. 103 ff.

mit „korporativem Charakter", „unvollkommene Körperschaften", „Körperschaften ohne Körperschaftsrechte". Die Vollrechte einer juristischen Person sprach man ihnen zwar ab, gab ihnen aber doch eine beschränkte „eigene Rechtspersönlichkeit" und behandelte sie prinzipiell nach Körperschaftsrecht. Gierke selbst (Dtsch. = Priv. Recht Bd. I S. 630), der kein Verehrer von Halbheiten ist, verlangte sogar Anerkennung der Genossenschaft als „voller und echter Körperschaft", worin die Praxis ihm aber nicht gefolgt ist.

4. In Wahrheit herrschte eine unerträgliche Rechtsunsicherheit; das Konzessionssystem führte nur noch ein Scheinleben, und etwas anderes war nicht an seine Stelle gesetzt. So kam es, daß zahlreiche Vereinsgebilde entstanden, deren rechtliche Natur durchaus streitig war.

Unter dem Druck der durch die Literatur unterstützten wirtschaftlichen Entwickelung kam das Reichsgericht schließlich dahin, jedem mit einer korporativen Verfassung ausgestatteten nicht anerkannten Privatverein — allerdings unter ausdrücklicher Ablehnung der Möglichkeit des Bestehens einer juristischen Person ohne staatliche Verleihung[1]) — eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu geben, nämlich aktive und passive Parteifähigkeit[2]) und eine fast unbeschränkte Vermögensfähigkeit. Versagt blieb ihm nur die Fähigkeit, sich ins Grundbuch eintragen zu lassen und nach herrschender Meinung auch die Erbfähigkeit[3]).

§ 4.

b) Erbfähigkeit.

Wäre der nicht anerkannte Privatverein eine reine Sozietas, so würde man die Erbeseinsetzung einer solchen „Gesellschaft" allerdings unbedenklich dahin auslegen müssen, daß die einzelnen Gesellschafter Erben

---

[1]) Nachweis siehe Protokolle Bd. I S. 494.

[2]) RGE. Bd. 7 No. 53 Bd. 8 No. 45; Seuffert Bd. 6 No. 2. Sehr entschieden vor allem RGE. Bd. 4 S. 155; Geh. Ober=Trib. Bd. 78 S. 120; ROHG. Bd. 4 S. 208; Stobbe a. a. O. § 61 Note 4.

[3]) Seuffert Bd. 33 No. 104; Geh. O. Trib. 18. 5. 1876; Stobbe a. a. O. Bd. I S. 573 und die dort Anm. 10a angeführte Literatur. Siehe Gierke D. P. R. S. 632. Zu 2) und 3) siehe Stobbe a. a. O. Bd. I S. 573/74 Anm. 10; Gierke D. R. R. Bd. I S. 632 ff. Protokolle Bd. I S. 491 ff. und 494.

sein sollten; denn die Sozietas ist lediglich eine Summe von einzelnen Mitgliedern, nicht ein von ihrer Summe verschiedenes Gebilde.

Aber die nicht anerkannten Privatvereine sind eben durch die Praxis derart modifiziert, daß eine Erbeseinsetzung a priori als eine Einsetzung des körperschaftschaftlichen Gebildes selbst ausgelegt werden muß, dem mangels der vollen Rechtsfähigkeit auch die Erbfähigkeit abgesprochen werden muß. Zum selben Ergebnis kommt auch das Geh. Ober-Tribunal im Erkenntnis v. 18. 5. 1876. Zu diesem Erkenntnis stellt Bähr in Seufferts Arch. Bd. 33 Nr. 104 eine Reihe von Fragen auf, hinter denen sich die Forderung versteckt, die nicht anerkannten Genossenschaften müßten auf irgend einem Umwege auch als erbfähig anerkannt werden. — Es wäre verfehlt, Bähr widerlegen zu wollen, weil man heute zum Gemeinen Recht notwendig eine andere Stellung einnehmen muß, als Bähr sie damals einnehmen durfte. Damals befand sich die Entwickelung des gemeinen Rechts noch im Fluß. Nun war aber die Anerkennung der beschränkten Rechtsfähigkeit der nicht anerkannten Genossenschaft eine Konzession der Praxis, die sich in einen bewußten Gegensatz zum objektiven Recht stellte. Damals konnten diese Konzessionen allerdings seitens des Gerichtsgebrauchs eine Ausdehnung auch bezüglich der Erbfähigkeit erfahren, — einen Gerichtsgebrauch, den Bähr befürwortet. — Wenn man aber heute nach dem 1. 1. 1900 auf bestehende Rechtsverhältnisse noch früheres Recht anzuwenden hat, und wenn bezüglich dieser Rechtsverhältnisse der Gerichtsgebrauch des früheren Rechts in bewußtem Gegensatz zum objektiven Recht stand, so ist zu beachten, daß heute die Entwickelung des gemeinen Rechts als ein abgeschlossenes Ganzes vorliegt, und daß folglich heute nur zu ermitteln ist, was im gemeinen Recht durch den Gerichtsgebrauch schließlich rechtens geworden ist. Damit, daß der Gerichtsgebrauch trotz verschiedentlicher Anregungen[1]) sich nicht für die Ausdehnung der Rechtsfähigkeit auch auf die Erbfähigkeit der nicht anerkannten Genossenschaft ausgesprochen hat, ist das Urteil über diese Erbfähigkeit für das gemeine Recht endgültig gefallen. Eine Ausdehnung des damaligen so-

---

[1]) Außer Bähr auch Gierke D. P. R. Bd. 1 S. 632. Anm. 33.

wieso contra legem gehenden Gerichtsgebrauchs ist heute nicht mehr gestattet.

Allerdings taucht bereits damals zu Gunsten der Erbeseinsetzung der nicht anerkannten Genossenschaft die Auslegung auf, daß die zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Mitglieder des Vereins als bedacht gelten dürften mit der Auflage, das Zugewendete für die Vereinszwecke zu verwenden, so Sächs. BGB. § 2075. Diese Umdeutung wird auch für das moderne Recht versucht und wird daher besser unten (S. 23, 26, 27 ff.) zu besprechen sein.

2. Abschnitt.

2. Allgemeines Landrecht.

§ 5.

a) Geschichte.

Das ALR. behandelt[1]) die Gesellschaft an zwei verschiedenen Stellen und unterscheidet demzufolge zwei Gruppen derselben: a) Gesellschaften, gekennzeichnet durch das Moment des gemeinschaftlichen Vermögenszweckes einerseits und den Mangel einer korporativen Gestaltung anderseits, ALR. I Tit. 17, b) Gesellschaften, gebildet zu einem immateriellen Gemeinzweck in Verbindung mit korporativen Tendenzen, ALR. II Tit. 6. Hier interessieren nur die letzteren. Zufolge ALR. II Tit. 6 § 2 — „insofern der Zweck einer Gesellschaft mit dem gemeinen Wohle bestehen kann, ist dieselbe erlaubt" — wird eine ausdrückliche staatliche Genehmigung eines solchen Vereins nicht gefordert. Die Genehmigung, die lediglich polizeilichen Charakter hatte, konnte aber nachgesucht und erteilt werden; die Gesellschaft wurde dadurch zu einer privilegierten. Diese Privilegierung äußerte sich jedoch nur im Verhältnis der Gesellschaft zum Staate, nicht aber auch sonst nach außen hin. Zur Erreichung der Stellung einer „moralischen Person" (d. i. einer juristischen) (§ 81, 82 Tit. 6 ALR. II) war außerdem noch erforderlich eine besondere staatliche Konzession (die in der Privilegierung mit enthalten sein konnte). — Das ALR. verweigert den erlaubten Privatgesellschaften die juristische Persönlichkeit (ALR. II 6 § 13), allerdings nur „nach außen hin", während es ihnen für

[1]) Siehe Rosin in Gruchot Bd. 27 No. 5 S. 108 ff.

ihre internen Rechtsbeziehungen die „inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen" zubilligt. Nach außen hin gelten sie „nur als Teilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit" (ALR. II, 6 § 12).

1. Rosin sieht mit Stobbe[1]) vom Standpunkt des ALR. aus in der erlaubten Privatgesellschaft lediglich eine Sozietas, modifiziert durch den Einfluß des deutschen Rechts, der sich in der Aufnahme des Prinzips der gesamten Hand zeigt, wodurch die erlaubte Privatgesellschaft dem Gebilde der Korporation stark angenähert wird. Rosin definiert die erlaubte Privatgesellschaft danach als eine „deutschrechtliche Gesellschaft, welche ihre Mitglieder bis zu gewissem Grade zu einer kollektiven, mit Sondervermögen ausgestatteten Einheit zusammenfaßt".

2. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hält Gierke[2]) daran fest, daß das ALR. in der erlaubten Privatgesellschaft unvollkommene Körperschaften sähe, „Verbände, deren körperschaftliches Wesen an sich feststehe, aber kraft positiver Satzung zum Teil nicht wirksam werden solle". Der Streit ist bezüglich des praktischen Ergebnisses wenig erheblich[2]); beide Parteien kommen zu gleichen Resultaten. Auch gibt Gierke die Rosinsche Theorie als „Notbehelf" für gewisse Gebiete (z. B. Sächs. BGB.) zu.

3. In Wahrheit[4]) wird man anzunehmen haben, daß das ALR. in der erlaubten Privatgesellschaft eine besondere Vereinsform statuiert, die in der Mitte zwischen Gesellschaft und Körperschaft steht.

Das Vermögen der erlaubten Privatgesellschaft gehört zur gesamten Hand der Summe der Mitglieder, also nicht einem von ihr losgelösten Gebilde. Kein Mitglied kann Teilung verlangen, ALR. II 6 § 15. Das Vermögen ist also ein Sondervermögen, wenn auch nicht das einer von der Mitgliedersumme verschiedenen juristischen Person.

---

[1]) Rosin bei Gruchot Bd. 27 S. 125 ff. Stobbe a. a. O. § 61.

[2]) Gierke, Dt. P. R. S. 634, Gen. Theorie S. 109 ff.

[3]) Rosin wie oben S. 764.

[4]) Matthiaß a. a. O. Bd. I § 33 I—II; Rehbein BGB. S. 39.

4. Auch im Gebiete des ALR. bildet sich in der Behandlung der rechtlichen Natur der erlaubten Privatgesellschaft ein dem Gesetze widersprechender Gerichtsgebrauch: Die erlaubte Privatgesellschaft wird als beschränkt handlungs- und vermögensfähig[1]) anerkannt. Ihr wird die aktive und passive Parteilähigkeit gegeben, wenn auch nicht mit der Entschiedenheit, wie der nicht anerkannten Genossenschaft im Gebiete des gemeinen Rechts, so doch aber überwiegend[2]). Die Praxis des ALR. strebte also demselben Ziele zu, wie die des gemeinen Rechts. Dagegen wurde der erlaubten Privatgesellschaft die Fähigkeit, ins Grundbuch eingetragen zu werden, vom Gesetz (ALR. II, 6 § 13) ausdrücklich versagt.

§ 6.

b) Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit der erlaubten Privatgesellschaft als solcher wird von Theorie und Praxis vorwiegend abgelehnt[3]). Zugestehen wollen sie ihr nur Gierke, Rosin, Vierhaus[4]). Bezüglich der Versuche der Letztgenannten, eine noch weitere Ausdehnung des Gerichtsgebrauchs herbeizuführen, ist nur das oben S. 8 ff. über Bähr Gesagte zu wiederholen: Der Gerichtsgebrauch ist den ihm gezeigten Weg nicht gegangen. Eine Polemik gegen Gierke erübrigt sich also.

Die im vorigen Paragraphen für das gemeine Recht versuchte Umdeutung wird auch für das ALR. herangezogen, besonders von RGE. in Gruchot Bd. 28, S. 928. Darüber siehe unten S. 23, 26, 27 ff. (cf. oben S. 9).

---

[1]) Obertribunal Bd. 15 S. 318. Bd. 53 S. 62.

[2]) Vor allem RGE. Bd. 27 S. 186; nach Rosin: arg. ROHG. Bd. 8 S. 180, Bd. 18 S. 398 arg. Obertrib. 20 9. 65 u. 7. 5. 61; Dernburg BGB. I S. 218; Scherer JW. 1900 S. 799; Gierke Dt. Pr. R. S. 634.

[3]) Obertrib. Bd. 53 S. 62; RGE. Bd. 35 S. 62. Grundsätzlich auch RGE. Bd. 28 S. 928. Joseph, Arch. f. bürg. R. Bd. 20 S. 299 ff.; Förster a. a. O. IV. S. 410; Dernburg Band. III § 100; Stobbe a. a. O. I S. 510.

[4]) Gierke, Dt. Pr. R. S. 634, Genossenschaftstheorie S. 106; Rosin b. Gruchot. Bd. 27 S. 128 ff.; Vierhaus bei Koch ALR. Bd. III S. 545.

3. Abschnitt.
code civil.
§ 7.
Geschichte und Frage nach der Erbfähigkeit.

1. In dem unter der Geltung des code civil stehenden rheinischen Rechtsgebiet fehlte den — weder als juristische Person noch als bürgerliche Gesellschaft anerkannten — sogenannten „freien Vereinen" die Rechts- und Parteifähigkeit[1]). Siehe u. a. RGE. Bd. 18 S. 349. Wenngleich auch hier von Theorie und Praxis Versuche gemacht wurden, solche Vereine — vor allem wirtschaftliche — dem Sozietätsrecht zu unterstellen, so dürften diese Versuche doch — mindestens für die freien Vereine mit idealen Tendenzen — als mißlungen zu erachten sein.

2. Danach muß für das Gebiet des code civil den „freien Vereinen" die Erbfähigkeit abgesprochen werden.

II. Teil.
Das Recht nach dem 1. 1. 1900.
1. Abschnitt.
§ 8.
1. Vorgeschichte des nichtrechtsfähigen Vereins des BGB. nach den Motiven und Protokollen.

In den Beratungen[2]) über den Entwurf eines BGB. entschied man sich nach langem Streit mit den Anhängern des Systems der freien Körperschaftsbildung bezüglich der Vereine mit idealen Tendenzen für das System der Normativbestimmungen, bezüglich der wirtschaftlichen Vereine für das Konzessionssystem.

Als Konsequenz dieser Entscheidung wurde in Betracht gezogen, daß es auch unter dem neuen Recht des BGB. nicht rechtsfähige Vereine geben werde. Von der im alten Recht mühselig erstrittenen beschränkten Rechtsfähigkeit suchten die Anhänger der freien Körperschaftsbildung in das neue kommende Recht soviel wie möglich hinüberzuretten und ihrer

---

[1]) Scherer, Kommentar Bd. I § 54, ders. JW. 1900. S. 799.
[2]) Prot. Bd. I S. 478 S. 491—495.

Rechtsfähigkeit eine Hintertür nach der anderen zu erschließen. Das beweisen die verschiedenen Textvorschläge: „Auf die nichtrechtsfähigen Vereine finden im Zweifel die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung“[1]), „entsprechende Anwendung“[2]), „soweit es die Natur des Verhältnisses gestattet“[2]), oder: man wolle das Gesetz schweigen lassen und die Frage nach der rechtlichen Natur des nichtrechtsfähigen Vereins der Wissenschaft und Praxis zur Entscheidung vorbebehalten.

Die Mehrheit der Kommission wies alle diese Vorschläge zurück und entschied sich für die Fassung: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung“[3]) (jetzt BGB. § 54, 1). — Es wurde aber zugegeben[4]), daß „an sich für diese Vereine die Gesellschaftsform nicht die geeignete sei“, daß „die Vorschriften des Gesellschaftsrechts auf sie teilweise wenig paßten“[5]); aber durch diese Bestimmung solle ein Druck ausgeübt werden auf die Vereine, sich durch Unterwerfung unter die bedeutend erleichterten Eintragungsbestimmungen vom Gesellschaftsrecht zu emanzipieren.

§ 9.

Die Tendenz des Gesetzes.

Aus diesen Kommissionsverhandlungen ergibt sich als wesentlich für die späteren Erörterungen: Der Gesetzgeber des neuen Rechts versagt dem nichtrechtsfähigen Verein nicht nur die vollen Rechte der juristischen Person, sondern beläßt ihm nicht einmal das Maß der beschränkten Rechtsfähigkeit, das er sich unter dem alten Recht erworben. Das ergibt sich außer aus den Kommissionsverhandlungen aus der Gegenüberstellung des Zugeständnisses der Protokolle, daß dem nicht anerkannten Privatverein zur Zeit des früheren Rechts die volle Parteifähigkeit gegeben sei, mit der Bestimmung der ZPO. § 50, 2, die dem nichtrechtsfähigen Verein nur die passive Parteifähigkeit gibt. Ferner will das neue Recht dem nichtrechtsfähigen Verein eine

---

1) Protokolle Bd. 6 S. 117.
2) Protokolle Bd. 6 S. 206.
3) Motive Bd. 2 S. 592 ff. Denkschr. S. 13.
4) Protokolle Bd. 6 S. 206.
5) Vergl. Anm. 2.

besondere Stellung nicht einräumen; es unterwirft ihn prinzipiell dem Gesellschaftsrecht, trotzdem „dieses auf ihn eigentlich nicht passe“, um ihn dadurch zum Erwerbe der Rechtspersönlichkeit zu zwingen. Diese Willensrichtung des Gesetzes erfährt durch die Geschichte eine gewisse Rechtfertigung. Die erschwerenden Bedingungen des Konzessionssystems des früheren Rechts standen den praktischen Bedürfnissen entgegen und rechtfertigten dadurch die Schaffung von Kompromißvereinsbildungen durch den Gerichtsgebrauch. Heute, wo diese schweren Bedingungen fortgefallen sind, entbehrt die Aufrechterhaltung einer Zwischenbildung[1]) zwischen Verein und Gesellschaft stichhaltiger Begründung.

Somit ist das Resultat der Prüfung der Gesetzesmaterialien, daß das neue Recht dem nichtrechtsfähigen Verein feindlich gesinnt ist, und daß folglich bei der Auslegung des Gesetzes Konzessionen **zu Gunsten** des nichtrechtsfähigen Vereins, wenn überhaupt, so nur mit größter Vorsicht gemacht werden dürfen.

§ 10.

2. Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins.

Das BGB. erkennt den nichtrechtsfähigen Verein als ein besonderes Rechtsgebilde nicht an, sondern unterwirft ihn dem Gesellschaftsrecht (BGB. § 54), wenn er nicht rechtsfähig werden will oder kann. Ist der nichtrechtsfähige Verein nun Verein oder Gesellschaft?

Mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten ist der Auffassung Staubs und Kohlers[2]), die den nichtrechtsfähigen Verein als reine Gesellschaft behandeln, und der Cosacks und Cromes[3]), die in ihm eine Art modifizierter Gesellschaft sehen wollen. — Allerdings wird der nichtrechtsfähige Verein beurteilt nach Gesellschafts-

[1]) Die leicht geeignet wäre, Raum für eine Umgehung der Eintragungsbestimmungen zu schaffen und diese dadurch illusorisch zu machen.

[2]) **Staub** a. a. O. Anm. 84 zu § 342 HGB. **Kohler** a. a. O. S. 407.

[3]) **Cosack** a. a. O. II S. 390; **Crome** a. a. O. I S. 259. Trotzdem sagt Crome aber doch, daß das BGB. die Existenz solcher Vereine „ausdrücklich anerkenne. Auch spricht er wieder von Vereinsstatut und hält den Bestand des Vereins für unabhängig vom Wechsel der Mitglieder.

recht und somit auch das Statut grundsätzlich als Gesellschaftsvertrag angesehen, aber die Normen des Gesellschaftsrechts sind zum größten Teile — im einzelnen bestritten — dispositiv; es kann sich ihnen also jede Vereinigung durch Errichtung eines Gesellschaftsvertrages entziehen.

Wenn[1]) nun dieser Vertrag nach dem Willen der Gründer die Bedeutung eines Vereinsstatutes haben soll, wenn in ihm durch die Schaffung eines Vorstandes und eines Beschlußorganes der Wille der Gründer hervortritt, der Außenwelt als ein von ihnen selbst verschiedenes besonderes Rechtssubjekt gegenüber zu treten — ein Wille[2]), der notwendig auf die Bildung eines vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Ganzen gerichtet sein muß[3]) —; wenn mit anderen Worten also der Wille einer korporativen Verfassung sich offenbart, dann ist das so geschaffene Gebilde nicht mehr eine bloße Gesellschaft, sondern ein Verein[4]). Unterläßt es dieser Verein, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, oder ist sie ihm aus formalen Gründen versagt, so kann das Gesetz ihn trotzdem nicht zur Gesellschaft machen; vor dem Willen der Gründer, einen Verein zu bilden, muß es Halt machen. Das sieht das BGB. selbst ein; denn einerseits nennt es den nichtrechtsfähigen Verein in § 54 „Verein", anderseits hat es diesem § 54 seine Stellung mitten im Vereinsrecht angewiesen. Wohl aber

---

[1]) Gierke V. o. Rf. S. 11—15; Dernburg BGB. I S. 220; Endemann a. a. O. I, § 46; Goldmann und Lilienthal a. a. O. I, § 22; Meurer a. a. O. S. 58 ff.; Hachenburg a. a. O. S. 490; Swart a. a. O. S. 7; Kuhlenbeck a. a. O. S. 240 ff.; Knoke a. a. O. S. 19—22 (nur bezüglich des Mitgliederwechsels abweichend); Staudinger Dtsch. Jur. Ztg. S. 379 und Kommentar a. a. O. S. 160; Ehrenberg a. a. O. IV. S. 224 ff. RGE. in Gruchot 49, 1014 (Neumann, Jahrbuch, 4. Jahrg.; Anm. 1 zu § 54).

[2]) Der Wille braucht in der Satzung nicht wörtlich ausgedrückt werden; dafür außer den zitierten auch Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 397 Anm. 828. Nach ursprünglicher Verneinung jetzt auch dafür Cosack a. a. O. S. 414; Knoke i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 20, S. 170 ff. — A. M. Planck a. a. O. zu § 736, anscheinend in der Ansicht, daß hier wieder römisches Societätsrecht eingriffe, argumento Gierke, V. o. Rf. S. 26. RGE. 60. 94 ff. D. J. Z. 05, 457 (in Neumanns Jahrb. 4. Jahrgang § 705, 1 b).

[3]) Ueber die Zulässigkeit siehe Biermann a. a. O. Bd I S. 507. Derselbe S. 508.

[4]) Ebenso Neumann, 3. Jahrg. Bd. I zu § 54 BGB. (Schwabe 30); Biermann a. a. O. Bd. I § 141 Anm. 9.

kann das BGB. diesem Verein die Anerkennung verweigern, und ihm prinzipiell die Regeln der Gesellschaft aufzwingen. Doch da er trotzdem ein Verein bleibt, so ist das Gesellschaftsrecht auf ihn nur anwendbar, soweit es zwingend ist, soweit die Satzung schweigt oder zwingenden Normen widerspricht, und soweit es sich außerhalb dieser Grenzen mit dem Wesen und Zweck des Vereins verträgt[1]). Doch darf man mit diesem „nur" nicht zu weit gehen; es ist vor allem nicht die Tendenz des Gesetzes außer Acht zu lassen, die man in die Worte der Protokolle[2]) fassen kann: man wolle die nichtrechtsfähigen Vereine nicht so gestalten, daß sie im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie die rechtsfähigen Vereine erhielten. — Man hat sich vor allem zu hüten, Sonderregeln ausdehnend auszulegen.

§ 11.

Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins.

Die ungünstige Rechtsstellung[3]) des nichtrechtsfähigen Vereins zeigt sich vor allem und am deutlichsten auf dem Gebiete des Vermögensrechts.

1. Der nicht rechtsfähige Verein ist nicht juristische Person, deshalb kann er nicht ein ihm als solchem zustehendes Sondervermögen haben. Es finden vielmehr auf ihn die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, § 54 BGB. Deren Vermögensrecht ist deshalb grundsätzlich auch das seine. Somit besteht sein Vermögen nach § 718 1. aus den Beiträgen der Gesellschafter, 2. aus den durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen, 3. aus den Surrogaten von 1 und 2. Diese Aufzählung ist keine beispielsweise, sie ist als eine geschlossene[4]) anzusehen: auf andere Weise kann der nichtrechtsfähige Verein Vermögen nicht erwerben. — Das Vermögen gehört den Gesellschaftern zur gesamten Hand, § 718; dem-

---

[1]) Dernburg und Gierke wie oben S. 30 Anm. 1.

[2]) Protokolle Bd. 2 S. 458.

[3]) Im übrigen ist das hauptsächlichste: Der Vorstand ist zwar zur Vertretung befugt, aber nicht kraft Gesetzes, wie der der juristischen Person (§ 26, 2) sondern nur kraft Vollmacht, § 710, 714.

[4]) Goldmann und Lilienthal a. a. O. I § 22; Endemann a. a. O. I § 46.

nach ist es kein selbständiges Sondervermögen derart, daß es die Rechte eines Körperschaftsvermögens hätte. Einen Schein dieses Rechts erhält es nur durch die Sondervorschriften der §§ 50, 2, 753 ZPO. und KO. § 213. Es ist nicht zu bestreiten, daß in diesen Vorschriften eine Annäherung an das Recht der juristischen Person liegt, aber eine ausdehnende Auslegung lassen sie nicht zu; denn sie sind einerseits eben Sondervorschriften, und anderseits würde ihre Ausdehnung der Tendenz, die das BGB. — wie oben dargelegt — dem nicht rechtsfähigen Verein gegenüber verfolgt, zuwiderlaufen. Zu letzterem ist besonders als bestätigend zu beachten, daß alle diese Sondervorschriften das Interesse Dritter entgegen dem Interesse des nicht rechtsfähigen Vereins vertreten.

2. Ganz deutlich zeigt sich die Abhängigkeit des Vermögens bei der Schuldenhaftung. Die Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins sind gemeinschaftliche Schulden der Mitglieder nach § 164 ff. und 427 BGB. (Das Gesellschaftsrecht darf schweigen.) Durch Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, sind sämtliche Mitglieder verhaftet, § 164 (außerdem aber auch der Handelnde selbst, § 54, 2).

3. Anerkannt[1]) ist, daß der nichtrechtsfähige Verein als solcher nicht ins Grundbuch eingetragen werden kann; es sind die einzelnen Mitglieder einzutragen.

Wohl aber kann der nichtrechtsfähige Verein durch Schenkung seitens eines lebenden Dritten erwerben[2]). Denn der Vorstand kann kraft seiner Vollmacht ein Schenkungsversprechen für alle annehmen und er kann sich verpflichten, das Geschenk der gesamten Hand zur Verwendung für Vereinszwecke zu überweisen. Die Schenkung wird dann durch seine Geschäftsführung für den nichtrechtsfähigen Verein erworben nach den Vorschriften über die Gesellschaft, § 718. — Will man aber mit Josef (Arch. f. bürg. Recht Bd. 20 S. 229 ff.) die Vollmacht des Vorstandes als nicht so umfassend auf-

---

[1]) Endemann a. a. O. § 46; Gierke V. o. Rf. S. 22; Dernburg BGB. I S. 222; Staudinger a. a. O. zu § 54 (S. 160).

[2]) Goldmann und Lilienthal a. a. O. § 22 Anm. 9; v. Heintze a. a. O. S. 49; Gierke V. o. Rf. S. 15; Staudinger a. a. O. Bd. I S. 159. A. M. nur Rehbein BGB. S. 44 ohne Begründung.

fassen, so muß man fordern, daß die Mitgliederversammlung den Vorstand durch einen besonderen Beschluß zum Abschluß des Schenkungsvertrages ermächtige.

Ob dagegen ein nichtrechtsfähiger Verein durch Zuwendung von Todes wegen erwerben, insbesondere, ob er als Erbe eingesetzt werden könne, ist eine Streitfrage, die im folgenden zu erörtern ist.

2. Abschnitt.

Kann der nichtrechtsfähige Verein des BGB. letztwillig bedacht werden?

§ 12.

1. Im allgemeinen: Einführung.

Der nichtrechtsfähige Verein als solcher ist nicht erbfähig, eben weil er nicht rechtsfähig ist; denn die Erbfähigkeit ist ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit. Das wird auch von niemand ernstlich[1]) bestritten[2]). Aber es hat sich, wie bereits oben bemerkt, ein lebhafter Streit darüber entsponnen, ob und auf welche Weise man dennoch auf einem Umwege zu einem Ziele gelangen könnte, das im praktischen Resultat die Erbfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins bedeutet.

Der Ausgangspunkt dieser Erörterungen und das Fundament der auf eine Bejahung der Frage abzielenden Bestrebungen bildet der § 2084 BGB.: „Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann“. Diese Auslegungsregel spricht einen allen früheren Rechten gemeinsamen Grundgedanken[3]) aus; sie ist also auch zu Grunde zu legen, wo in dieser Darstellung früheres Recht in Frage kommt.

Untersucht man an Hand dieses Paragraphen die Erbeseinsetzung einer Gesellschaft und eines nichtrechts-

---

[1]) Gierke und Löwenfeld siehe unten S. 52 ff.; desgl. RGE. 31. 1. 84 s. u. S. 51, 52.

[2]) Strohal (Erbrecht Bd. I S. 28) weist allerdings auf Hellwig hin, der (in Anspruch und Klagerecht S. 267 und 276 Anm. 1a) der offenen Handelsges., die Fähigkeit, Erbe zu sein, gibt. Auf diese hier abliegende Frage braucht in Ansehung der singulären Konstruktion der off. H. G. nicht eingegangen werden.

[3]) Motive Bd. 5 S. 43 No. 1; ALR. I, 12 § 519 ff. 556; Sächs. BGB. 2155/9. code civil Art. 1156 7; Windscheid a. a. O. § 546 Anm. 1, 2 u. § 633 Anm. 7.

fähigen Vereins, so ergibt sich ganz allgemein: 1. Wenn eine Gesellschaft[1]) des BGB. als Erbe eingesetzt ist, so sichert der § 2084 dem Testamente die Wirksamkeit durch die Auslegung, der Erblasser habe sämtliche einzelne Gesellschafter bedenken wollen; denn *sie* bilden die Gesellschaft; die „Gesellschaft" ist niemand anders, als die Gesellschafter. 2. Ist aber ein nichtrechtsfähiger Verein des BGB. als Erbe eingesetzt, so gibt es für die Willensrichtung des Testators zwei Möglichkeiten. Entweder kann er das Zugewendete dem Zweck des Vereins haben dienstbar machen wollen, oder aber er kann die sämtlichen einzelnen Mitglieder haben bedenken wollen. Ob er das Eine oder das Andere gewollt hat, wird mit Sicherheit stets, wenn nicht aus dem Testament selbst, so aus dem Zweck des Vereins ersichtlich sein.

a) Wollte der Erblasser unangesehen der — wenn auch nicht rechtlich anerkannten, so doch aber bestehenden — körperschaftlichen Organisation des nichtrechtsfähigen Vereins die sämtlichen einzelnen Mitglieder bedenken, sie also als Gesellschafter behandeln, so steht der Wirksamkeit des Testamentes nichts entgegen. Dann treten die Bedachten mit Eintritt des Erbfalles in das rechtliche Verhältnis von Miterben, BGB. § 2032 ff., und jeder Miterbe kann über seinen Anteil frei verfügen, § 2033.

b) Für diese Untersuchung aber sei der Regelfall als gegeben angenommen, daß der Erblasser das Zugewendete den Bestrebungen des nichtrechtsfähigen Vereins dienstbar machen wollte. Dann ist sein Testament — da der nicht rechtsfähige Verein als solcher nicht Erbe sein kann — nur gültig, wenn eine Auslegung möglich ist, die die Garantie bietet, daß die Erfüllung des letzten Willens gesichert ist.

2. Im einzelnen.

§ 13.

a) Können sämtliche Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins zur gesamten Hand als Erben eingesetzt anzusehen sein, derart, daß das Zugewendete Vereinsvermögen wird?

Für eine solche[1]) Auslegung hält unter Berufung

[1]) *Josef* i. Arch. f. bürg. Recht, Bd. 20 S. 229 ff. 233.

[2]) Siehe die letzten Worte des vorigen Paragraphen.

auf § 2081 eine Gruppe von Schriftstellern[1]) diejenige: Es seien als eingesetzt anzusehen sämtliche gegenwärtigen Mitglieder zur gesamten Hand derart, daß das Zugewendete Vereinsvermögen werde; und zwar ist zu ergänzen: sämtliche zur Zeit des Erbfalles im Vereinsverband stehende Mitglieder (die genannte Literatur bringt das nicht klar zum Ausdruck). — Diese Auslegung will also subsumieren, der Testator habe den Willen des nichtrechtsfähigen Vereins, ein körperschaftlich organisiertes Gebilde zu sein, absichtlich ignoriert und ihn als Gesellschaft behandelt. Die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Subsumtion unterliegt keinem Bedenken; aber führt sie hier zu dem vom Erblasser gewollten Ziel? Die genannten Schriftsteller sagen: Ja, denn wir subsumieren weiter, der Testator habe die Mitglieder zur gesamten Hand eingesetzt derart, daß das Zugewendete Vereinsvermögen werde.

1. Dem ist gegenüber[2]) zu halten: Wohl bilden die Mitglieder des BGB. eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, aber im Erbrecht ist dieses Prinzip in einem seiner wichtigsten Punkte durchbrochen: „Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlasse verfügen —", § 2033 BGB., jederzeit und frei verfügen. Wohl ist auch eine Gemeinschaft der Miterben zur gesamten Hand im Sinne des 705 ff. möglich: Wenn die Miterben die Geltung des § 2033, 1 vertraglich unter sich ausschließen. Testamentarisch oktroyiert werden[3]) aber kann ihnen die Gebundenheit nicht: Der § 2033 ist zwingenden Rechts. So flüssig und biegsam die Formen des Obligationenrechts sind, so starr und unbeugsam ist das Gefüge des Erbrechts. Dieser Charakter des Erbrechts ist von jeher allen Rechten eigen; das BGB. hat sie aus ihnen übernommen. Hinzu kommt, daß die Bestimmungen, die das Verhältnis derer regeln, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht, selbst zwingend[4]) sind. Nach § 741 ist ein solches Verhältnis

---

[1]) Planck a. a. O. Bd. I S. 127; Endemann a. a. O. Bd. III S. 30 Note 32; Frommhold a. a. O. S. 5; Türck-Niedenführ u. Winter a. a. O. Bd. III Anm. 4 zu § 1923. Neumann a. a. O. 5. Jahrg. zu § 54 BGB Anm. 9. (Seuffert B. 06. 611.)

[2]) Kipp in Windscheid a. a. O. Bd. III S. 499.

[3]) Goldmann u. Lilienthal, S. 97 Anm. 9.

[4]) Motive Bd. II S. 873; Goldmann u. Lilienthal a. a. O. I Anm. 9 zu § 22.

notwendig eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt. Solche besondere Regelung gibt das Gesetz der Gesellschaft des BGB. und der Gemeinschaft der Miterben; es ist aber die zwingende Natur des § 741 notwendig auch auf diese besonderen Regelungen auszudehnen, eben weil sie auch eine Gemeinschaft betreffen. Es ist also weder im Recht der Schuldverhältnisse erlaubt, vertraglich die Geltung des § 719, 1[1]) auszuschließen, noch im Erbrecht angängig, testamentarisch[2]) die Bestimmung des § 2033, 1 durch eine andere zu ersetzen[3]).

Dem steht keineswegs entgegen, daß die Miterben durch Vertrag unter sich vereinbaren können, die Freiheit, die § 2033, 1 ihnen gibt, aufzugeben und sich gemäß § 719, 1 zu binden; denn ihre Gemeinschaft als Miterben beruht nicht auf Vertrag; sie können frei über ihre Anteile — im ganzen — verfügen; vereinbaren sie nun die Geltung des § 719, 1, so schließen sie damit einen Gesellschaftsvertrag, und darin liegt eine Verfügung über ihren Anteil an der Miterbengemeinschaft; sie lösen im selben Augenblick die Miterbengemeinschaft auf.

Nun kann allerdings gemäß § 2044, 1 der Erblasser testamentarisch die Auseinandersetzung ausschließen. Aber wollte man auch eine solche Verfügung dem letzten Willen des Erblassers, der die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins als Erben einsetzen will, unterstellen, so käme man damit für den Regelfall doch nicht zum Ziel; denn diese Verfügung hätte gemäß § 2044, 2 nur für die Maximalzeit von 30 Jahren seit Eintritt des Erbfalles Kraft. Da nun aber der Zweck eines Vereins in der Regel ein Menschenalter überdauert, und der Erblasser die Zuwendung diesem Zweck dauernd nutzbar machen will, so ergibt sich, daß eine Testamentsauslegung, die nicht imstande ist, das dem Vereinszweck Zugedachte der freien Verfügung der Mitglieder dauernd zu entziehen, dem wahren Willen des Testators nicht entsprechen kann.

---

[1]) § 719, 1: „Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen . . . verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen."

[2]) v. Heintze a. a. O. S. 48; Goldmann u. Lilienthal a. a. O. S. 97 Anm. 9.

[3]) Denn wenn das Gesetz das zulassen wollte, so müßte es das ausdrücklich sagen.

2. Macht man das alte Recht zum Prüfstein dieser Auslegung, so ergibt sich:

1. im gemeinen Recht[1]) beruht die Gemeinschaft der Miterben ganz auf römischen Recht, ist also eine Gemeinschaft nach Bruchteilen kraft zwingenden Rechts, deren Auflösung jeder Miterbe jederzeit verlangen kann. — Jene Auslegung ist also unanwendbar.

2. Nach ALR.[2]) ist zwar die Gemeinschaft der Miterben eine solche zur gesamten Hand, aber nach ALR. I, 17 § 117 kann „jeder Erbe, dessen Anteil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnis gegen das Ganze bestimmt ist, auf die Teilung antragen", und „ein Verbot des Erblassers, daß sein Nachlaß niemals geteilt werden solle, hat keine rechtlichen Wirkungen", § 118. Allerdings kann nach § 121 „der Erblasser die Teilung bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit ..... aussetzen"; aber während man für das neue Recht dem Willen des Erblassers einen Teilungsausschluß für die Zeit von 30 Jahren (§ 2044, 2) unterstellen kann, ist dies für das ALR. nicht möglich, da es keine Maximalfrist setzt und von einer „bestimmten" Zeit spricht. Aber will man auch entsprechend der Anschauung, daß der Wille des Toten im allgemeinen ein Menschenalter nicht überdauern solle, auch hier eine Maximalzeit von 30 Jahren annehmen, so kommt man damit hier ebensowenig zum Ziel, wie im neuen Recht, siehe oben S. 21

Auch für das ALR. ist also die genannte Deutung unverwertbar.

3. Der code civil unterstellt das Verhältnis der Miterben grundsätzlich dem Gesellschaftsrecht, Art. 1872[3]), für das das Prinzip der gesamten Hand gilt[4]). Durch

---

[1]) Dernburg, Pandekten Bd. III S. 97; Dernburg, Preuß. Pr. R. Bd. III S. 701.

[2]) Dernburg, Preuß. Pr. R. Bd. III S. 701 ff. Geh. Ob. Tribunal, 16. 3. 57, RGB. Bd. 9 S. 272; Rehbein, Entsch. Ob. Trib. Bd. III S. 270 u.

[3]) Art. 1872. „Les règles concernant le partage des successions, la forme de ce partage, et les obligations qui en résultent entre les cohéritiers, s'appliquent aux partages entre associés."

[4]) Annot. Sirey et Gilbert zu Art. 1872 Anm. 4: „L'un des associés ne peut contraindre ses coassociés à partager un objet particulier de la société, avant qu'il n'ait été procédé à la liquidation de la société et au règlement des comptes des associés entre eux". Dieselben zu Art. 815 Anm. 10 . . . „société d'indivision . . ."
Ferner Art. 883, 2205; Striethorst, Arch. Bd. 31, S. 367.

eine Sondervorschrift des Art. 815 bestimmt er aber, daß ein Fortbestand der gesamten Hand nicht erzwungen werden, mithin jeder Erbe jederzeit Teilung verlangen könne, soweit besondere Verträge zwischen den Miterben nicht entgegenstehen. Ein Ausschluß der Teilung ist nur durch Vertrag möglich, und auch dann nur auf je 5 Jahre. — Der Grundsatz der freien Verfügung jedes Miterben ist zwingenden Rechts[1]).

Mithin ist auch für das rheinische Rechtsgebiet jene Auslegung unanwendbar.

§ 14.

b) Können die Mitglieder als gewöhnliche Miterben eingesetzt gelten mit der Auflage, das Zugewendete dem Vereinsvermögen zuzuführen?

Eine Erbeseinsetzung zur gesamten Hand im Sinne von §§ 705 ff. ist also ausgeschlossen. Nun will aber Kohler[2]) — auch Plancks und Strohals Ansicht kann man so verstehen — eine Einsetzung der Mitglieder (doch wohl als gewöhnliche Miterben) mit der Auflage zulassen, das Zugewendete dem Vereinsvermögen zuzuführen.

Eine Reihe von Schriftstellern[3]) ist der Ansicht, daß dieser Auslegung das Ausschlagungsrecht der Miterben entgegenstehe. Ihre Argumentation ist folgende: Wäre eine juristische Person als Erbe eingesetzt, so hätte nur diese, nicht die Mitglieder, ein Ausschlagungsrecht und würde durch die Mitgliederversammlung ihre Entschließung fassen. Im Falle des nichtrechtsfähigen Vereins aber sei jedes Mitglied Miterbe und habe als solcher ein Ausschlagungsrecht; schlage nun ein Miterbe aus, so wachse sein Anteil — auch der an der Auflage — den übrigen zu, 2094 in Verbindung mit § 1953.

---

[1]) Art. 815: „Nul ne peut être contraint à demeurer dans l'indivision; et le partage peut être toujours provoqué, nonobstant prohibitions et conventions contraires. On peut cependant convenir de suspendre le partage pendant un temps limité: cette convention ne peut être obligatoire au-delà de cinq ans; mais elle peut être renouvelée".

[2]) Kohler, BGB. Bd. I S. 408; Planck a. a. O. zu §§ 1922 23; Strohal a. a. O. S. 131.

[3]) Josef i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 20 S. 233ff.; Strohal a. a. O. S. 131 Anm. 3a; von Goldmann u. Lilienthal a. a. O. I S. 97 Anm. 9.

Könnte nun die Auflage wirksam auferlegt werden, so könnten die übrigen Miterben in Erfüllung dieser Auflage in ihrer zweiten Eigenschaft als Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins durch einen für diesen zulässigen, (s. oben S. 15, 30) Mehrheitsbeschluß die ganze zugewendete Summe dem Vereinsvermögen zuführen. Was aber in dieses Vermögen falle, werde nach § 718, 1 notwendig gemeinschaftliches Vermögen aller Mitglieder. So ergäbe sich also, daß derjenige, der als einzelner Miterbe ausgeschlagen habe und den niemand zur Annahme zwingen könne, in seiner zweiten Eigenschaft als Gesamthänder gezwungen werden könnte, das Ausgeschlagene anzunehmen. Das sei undenkbar; nur das Eine oder das Andere sei möglich. Und da das Ausschlagsrecht des Miterben ein gesetzliches sei, so müsse die „Auflage“ weichen: sie sei ungültig; denn der Testator könne nicht wissen, ob alle Eingesetzten annehmen werden, und es sei daher nicht anzunehmen, daß er seinen letzten Willen habe dem aussetzen wollen, daß dessen Verwirklichung durch die Ausschlagung eines einzelnen vereitelt werde[1]).

Die in dieser Kette entwickelten, die Schlußfolgerung vorbereitenden Gedanken sind konsequent. Aber die — allerdings sehr verlockende — Schlußfolgerung selbst ist falsch. Es mag parador klingen, daß der Gesamthänder soll gezwungen werden können anzunehmen, was er als Miterbe ausschlug. Aber es ist doch so. Die Beweisführer verkennen offenbar die Stellung des Vereinsmitgliedes: als Miterbe hat es einen ihm vom Gesetz gegebenen freien Willen; als Vereinsmitglied aber ist es eben nur Glied eines Körpers, dessen übergeordnetem Willen gegenüber sein Widerspruch verstummen muß. — Die Fessel, die den einzelnen Gesamthänder an den Verein knüpft, ist so stark, daß er sehr wohl sich ein Miteigentumsrecht aufdrängen lassen muß, an dem ihm nichts liegt. Außerdem steht er ja zu diesem Eigentum in einem weit fremderen Verhältnis, als der Miterbe zu seinem Erbteil steht.

Die Argumente dieser Schriftsteller sind also nicht wirksam. Doch gibt das Argument Josefs eine An-

---

[1]) Die zwischen dieser und der vorigen Ansicht liegende Meinung Endemanns a. a. O. III S. 30 Anm., es könne auch der gesamten Hand der Miterben die Verwendung zum Vereinszweck zur Auflage gemacht werden, wird durch die zu oben S. 20 ff. ausgeführten Gründe widerlegt.

regung, die zu verwerten ist. Josef sagt nämlich[1]): jene Auslegung sei unzulässig, weil der Wille des Erblassers nicht durchgeführt werden könne, wenn die Mehrzahl ausschlägt, die Minderzahl also wider den Willen der Ausschlagenden das Angefallene nicht zum Vereinsvermögen machen könnte. Dieses Argument Josefs ist allerdings nicht durchschlagend, denn wenn einem rechtsgültig „Bedachten" im Sinne des BGB. diese Auflage gemacht wäre und der nichtrechtsfähige Verein lehnte durch Mehrheitsbeschluß die Annahme des Zugedachten ab, dann würde der Wille des Erblassers auch nicht verwirklicht und das Testament wäre darum doch nicht ungültig.

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Auslegung Kohlers ist erst die — weder von Josef noch sonst in der Literatur beachtete — Folgerung, daß, wenn die Vollziehung der Auflage unmöglich ist, der Gegenstand der Auflage dem mit ihr Beschwerten anfällt, also hier der Minderzahl der Mitglieder, und zwar zur freien Verfügung[2]). Das aber will in dem hier angenommenen Regelfalle der Erblasser nie; es ist anzunehmen, daß er mangels anderer Bestimmung im Falle einer Ausschlagung durch den Verein bezüglich des Ausgeschlagenen die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen will, nicht aber, daß er das Ausgeschlagene Fremden hinterlassen will.

Auch für den Fall, daß alle Mitglieder annehmen, macht Josef a. a. O. gegen die genannte Deutung mehr oder minder durchschlagende Gründe geltend[3]), auf deren Besprechung jedoch verzichtet werden darf; denn das Vorhandensein der Möglichkeit einer Ausschlagung überhaupt und somit einer Unsicherheit des Schicksals der Erbschaft schließt die Kohlersche Auslegung aus.

Ebenso wird sie ausgeschlossen durch die Unsicherheit, die über der Erfüllung der Auflage infolge ihrer grundsätzlichen Unerzwingbarkeit schwebt (§ 1940 BGB.).

---

[1]) Josef, Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 20 S. 229 ff.

[2]) Denn die Auflage der Verwendung für dIn Vereinszweck ist nur dem Verein gemacht.

[3]) Schwierigkeiten für das Nachlaßgericht bei Benachrichtigung der Erben, bei Erteilung des Erbscheins, des Grundbuchrichters bei einer evtl. Eintragung. Allerdings würden hier Monstrasitäten (z. B. Erbschein) das Licht der Welt erblicken; aber unmöglich sind sie darum noch nicht.

§ 15.

c) Können die Mitglieder als bedacht gelten mit der Auflage, das Zugewendete jedes für sich für den Vereinszweck zu verwenden?

Strohals[1]) Ansicht kann auch dahin verstanden werden, daß die Mitglieder als bedacht gelten sollen jedes für sich mit der Auflage, das Zugewendete für den Vereinszweck zu verwenden.

1. Das ist völlig unannehmbar. Denn wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es dem Testator in erster Linie auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes ankommt, so ist doch ebensowenig zu verkennen, daß er, eben um für die Erreichung dieses Zweckes eine sichere Garantie zu haben, einen einheitlichen Anfall des Zugewendeten will. Die so ausgelegte Strohal'sche Deutung aber will den beabsichtigten einheitlichen Anfall zerstören und die Zuwendung zersplittern.

2. Die Auslegung wurde bereits für das frühere Recht versucht[2]). Die Ablehnung der Auslegung ergibt sich auch hier aus dem soeben Gesagten.

§ 16.

d) Können die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit als Erben eingesetzt werden oder gelten?

Um ein bedeutendes weiter geht Gierke[3]). Nach seiner Meinung „besteht kein Hindernis, die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu Erben einzusetzen". Gierke behauptet also, es könne im Testament heißen: „Ich setze die jeweiligen Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins zu Erben ein"[4]). Zweifellos ist er aber auch bereit, diese Formulierung gemäß § 2084 als Auslegungsregel aufzu-

---

1) Strohal a. a. O. S. 131 und Anm. 3a.

2) Für das alte Recht behauptet besonders von RGE. 31. 1. 84. (siehe Gruchot Bd. 28 S. 929); dagegen Förster-Eccius a. a. O. Bd. IV. S. 410 Anm. 62; Geh. Ob. Trib. Bd. 53 S. 62. (Rosin s. unten S. 65.)

3) Gierke, Vereine o. Rechtsf. S. 21.

4) Auch Löwenfeld (in Staudingers Kommentar Anm. VII 3 zu § 54 BGB.), ist derselben Ansicht; denn er spricht von sämtlichen Mitgliedern ohne Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes.

stellen, falls im Testament der nichtrechtsfähige Verein eingesetzt sein sollte.

1. Sich zwecks Widerlegung dieser Auffassung einfach an das auch hier herausgekehrte Prinzip der Gesamthand zu halten und die Ansicht unter Hinweis auf die Darlegungen des vorigen Paragraphen per argumentum a minore ad majus abzutun, wäre verfehlt. Denn dort wollte man einer Miterbengemeinschaft die gesamte Hand aufzwingen; Gierke aber will in den „jeweiligen" Mitgliedern die gesamte Hand selbst als Erbin einsetzen, was dem Willen des Erblassers sicher nicht widerspricht; wenn das nun möglich ist, dann ist zur Ausschlagung berechtigt nur die gesamte Hand selbst (Mitgliederversammlung), nicht die einzelnen Mitglieder, und eine Kollision mit § 2033, wie sie als Konsequenz der im vorigen Paragraphen bekämpften Ansicht eintrat, ist somit hier nicht möglich. — Kann aber die durch die „jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit" repräsentierte gesamte Hand Erbe sein?

1. Eine direkte Begründung seiner Ansicht gibt Gierke nicht, aber seine Stellung erklärt sich aus seiner Eigenschaft als Vorkämpfer der Genossenschaftstheorie und des Prinzips der freien Körperschaftsbildung. Das letztere hat das BGB. jedoch abgelehnt; und die Genossenschaftstheorie? Sie war, wie die Geschichte lehrt, das notwendige Ergebnis eines zurückgebliebenen Gesetzesrechts. Ihre Fortentwickelung war möglich in einer Zeit, zu der eine fruchtbare Rechtsprechung Gewohnheitsrecht an die Stelle versagenden Gesetzesrechts stellen durfte. Heute aber haben wir ein den modernen Anforderungen genügendes neues Gesetz, das einer Fortbildung der Genossenschaftstheorie den Boden entzieht. Was aber ist die Gierkesche Ansicht anderes, als eine Fortbildung jener Theorie, was anders, als eine zielbewußte Ausdehnung? Was heißt und ist „die jeweiligen Mitglieder" des nichtrechtsfähigen Vereins denn anders, als der Verein selbst?

Einerseits entbehrt eine solche ausdehnende Auslegung im Gegensatz zum früheren Recht heute jeder inneren Begründung; denn während die Abneigung des früheren Rechts gegen die Bildung juristischer Personen eine Begünstigung der nicht anerkannten Genossenschaften durch den Gerichtsgebrauch rechtfertigte, ist für das neue Recht — durch die Beschränkung der Anforderungen

für den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf ein Mindestmaß — der Grund für eine solche Begünstigung weggefallen. Anderseits steht die Auslegung in offenem Widerspruch zu des Gesetzes Willen; denn das Gesetz glaubt gegen Vereine, die die Erfüllung auch jener geringen Anforderungen verschmähen, rücksichtslos vorgehen zu dürfen, sodaß es sie dem Gesellschaftsrecht unterstellt, obwohl es zugibt, „daß dieses wenig auf sie passe“.

Dieser unleugbare Wille des Gesetzes macht eher eine einschränkende als eine ausdehnende Auslegung zur Pflicht.

2. Gierke aber will extensiv interpretieren: Obwohl er anerkennt[1]), daß das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins als Gesellschaftsvermögen behandelt werde, will er es doch so konstruieren, daß es als „selbständiges Zweckvermögen“ erscheint. Er stützt diese Konstruktion auf BGB. § 719 1. und 2, 725, II und ZPO. § 859. Aber alle diese Stützen sind doch Paragraphen des Gesellschaftsrechts und auch das Moment, das Gierke als Schlußstein der Annäherung des Vereinsvermögens an das der Körperschaft einsetzt: daß der Bestand des nichtrechtsfähigen Vereins unabhängig sei vom Wechsel der Mitglieder, das Vermögen also Vermögen der jeweiligen Gesellschafter sei, ist eine fakultative Bestimmung des Gesellschaftsrechts, § 727. Es soll ja unbestritten sein, daß eine Annäherung des Gesellschaftsvermögens an das der Körperschaft vorhanden ist; aber diese Annäherung ist eben nur die, die die Einsetzung des Prinzips der gesamten Hand an die Stelle des Quotenanteilsrechts mit sich bringt; und es wäre weit gefehlt, aus dieser Annäherung schließen zu wollen, daß das BGB. eine Behandlung des Gesellschaftsvermögens als eines selbständigen Zweckvermögens zulassen wolle: das Gesellschaftsvermögen ist Vermögen der Gesellschaftersumme, also *kann* es nicht selbstständig sein. Noch mehr gefehlt wäre es, aus den Sonderbestimmungen (§ 50 ZPO. rc.) für den nichtrechtsfähigen Verein auf das Bestehen eines selbständigen Zweckvermögens zu schließen. Denn aus der Fiktion dieser Paragraphen, das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins sei selbständig, ergibt sich der Umkehrsatz: in allen anderen Beziehungen ist das Vermögen

[1]) Gierke, Vereine o. Rf. S. 21/22.

unselbständig. Einer Ausdehnung der Fiktion selbst steht entgegen, daß Sonderregeln schon an sich nicht extensiv zu interpretieren sind, daß diese Auslegung gerade hier dem aus der Geschichte erkennbaren Willen des Gesetzes widerspricht und daß diese Sonderbestimmungen sämtlich, als im Interesse der Gläubiger wirkend, gegen das Interesse des nichtrechtsfähigen Vereins selbst gerichtet sind.

Am deutlichsten zeigt sich die Unselbständigkeit des Vermögens bei der Schuldenhaftung. Das Gesellschaftsrecht schweigt darüber; die Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins sind also nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 164 ff. gemeinschaftliche Schulden der Mitglieder. Sie sind allerdings bis zu einem gewissen Grade auf das Vereinsvermögen beschränkbar, der Grad der Beschränktbarkeit selbst aber ist streitig[1]). Ferner haften aus den vom Vorstande im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Mitglieder, § 164 (außer der Haftung, die nach § 54, 2 den Handelnden selbst trifft).

Hiermit darf Gierke als widerlegt gelten.

II. Gierke verweist auf Löwenfeld[2]) als seine stärkste Stütze. Dieser argumentiert: Wolle man einem nichtrechtsfähigen Verein die Erbfähigkeit verweigern, weil er nicht rechtsfähig im Sinne des BGB. sei, so müsse man aus gleichem Grunde auch bestreiten, daß er überhaupt Vermögen erwerben und besitzen könne; nun könne aber nach § 718 der nichtrechtsfähige Verein Vermögen als Gesamthandvermögen seiner Mitglieder haben und ein Sonderkonkurs über dieses sei möglich, § 213 KO. Folglich müsse der nichtrechtsfähige Verein in der gleichen Weise — d. h. durch die Geschäftsführung — sowohl eine liberale Zuwendung unter Lebenden, als auch eine solche von Todeswegen erwerben können, dergestalt, daß die Zuwendung als eine solche an sämtliche Mitglieder in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit aufzufassen sei.

1. Diese Schlußfolgerung fußt vor allem auf einer ausdehnenden Anwendung des § 718 und der Sonder-

---

[1]) Eck a. a. O. S. 85; Rehbein a. a. O. 43. RGE. 63 S. 62 u. OLG. XII. S. 3 wollen allerdings die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens haften lassen.

[2]) Löwenfeld in Staudingers Kommentar Anm. VII, 3 zu § 54.

bestimmungen in ZPO. und KO., eine Ausdehnung, deren Unzulässigkeit oben S. 16, 17 nachgewiesen ist. Man kann Löwenfeld entgegenhalten, daß, wenn er diese Ausdehnung für angebracht hält, er auch dahin kommen muß, aus dem § 50, 2 ZPO. die aktive Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins zu folgern.

2. Ferner der Erwerb einer Zuwendung von Todeswegen durch die Geschäftsführung ist nicht möglich aus folgenden Gründen. Der rechtsfähige Verein muß einen Vorstand (§ 26) und eine Mitgliederversammlung, die mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt (§ 32), haben; da der nichtrechtsfähige Verein sich von der Gesellschaft, wie oben S. 15 dargelegt, nur durch eine körperschaftliche Organisation abhebt, so ist für ihn wesentlich ein Vorstand und eine nach Stimmenmehrheit entscheidende Mitgliederversammlung. Soll es nun möglich sein, die Gesamtheit der Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit als Erbe einzusetzen, so ginge bei Eintritt des Erbfalles die Erbschaft kraft Gesetzes (§ 1942) über auf die gesamte Hand, d. i. auf alle Mitglieder, nicht auf ihre Mehrheit. Wollte nun aber die „Gesamtheit" die Erbschaft ausschlagen, so müßte zur Ausschlagung berechtigt sein nicht jedes Mitglied, sondern die Gesamtheit der Mitglieder. Deren Wille kommt aber zum Ausdruck durch die Mitgliederversammlung, eines von den Mitgliedern selbst verschiedenen Organes, dem die Geschäftsführung zusteht (§ 709, 2), — und das entscheidet nach Stimmenmehrheit. So ergäbe sich also[1]) das Resultat, daß die Erbschaft zwar allen anfiele, sie selbst sie aber nicht ausschlagen könnten, sondern nur ihr Organ, und zwar mit Stimmenmehrheit; und daß das Organ eine Erbschaft ausschlagen könnte, die seinem Körper gar nicht angefallen war. — Nicht kann eingewendet werden, bei der juristischen Person sei es aber ebenso. Denn ist diese als Erbe eingesetzt, so geht beim Eintritt des Erbfalles die Erbschaft über nicht auf alle Mitglieder, sondern auf die juristische Person selbst, und diese kann durch ihr Organ auch mit Stimmenmehrheit ausschlagen[2]).

---

[1]) Ebenso anscheinend Josef im Arch. f. bürg. Recht Bd. 20 S. 233.

[2]) Dem widerspricht nicht, daß die Annahme eines Schenkungsversprechens seitens eines lebenden Dritten durch den nicht rechtsfähigen Verein zulässig ist. Hier wird das Schenkungsversprechen

Außerdem ist das Organ des nichtrechtsfähigen Vereins, die Mitgliederversammlung, nicht Organ einer juristischen Person, also auch nicht fähig, eine Erbschaft auszuschlagen.

3. Etwas weniger deutlich zeigt sich der Widerspruch der Gierke-Löwenfeldschen Ansicht zu dem Willen des Gesetzes darin, daß ihre Konsequenz eine Umgehung der Amortisationsgesetze ist. — Nach Artikel 6 § 1 des Preuß. Ausf. Ges. z. BGB. bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmenden Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M. betreffen.

Es ist anerkannt[1]), daß diese Bestimmung für nichtrechtsfähige Vereine nicht gilt. Nun gibt es aber gewisse Vereine — besonders solche mit religiöser Tendenz und Grundlage —, deren Haupterwerb letztwillige Zuwendungen bilden. Wäre also der nichtrechtsfähige Verein auch in der Form seiner jeweiligen Mitglieder erbfähig, so könnten solche Vereine die Klippen des Art. 6 § 1 einfach dadurch vermeiden, daß sie auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit verzichten. Das aber wird das BGB. nicht zulassen wollen.

Dieses Argument erleidet allerdings eine Schwächung durch die Tatsache, daß dem Verein die freie Erwerbsmöglichkeit durch Schenkung seitens eines Lebenden zugestanden werden muß. Aber die Schwächung ist nur eine geringe; denn bezüglich einer solchen Schenkung

---

ja nicht sämtlichen Mitgliedern, sondern dem Verein, also ihrer Mehrheit (der Mitgliederversammlung) gemacht. Deshalb kann hier die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit über die Annahme beschließen und die Ausführung des Beschlusses dem Vorstande zuweisen. Dieser läßt sich entweder das Geschenk übereignen oder formgerecht (§ 518) versprechen. Diese Handlungen des Vorstandes sind Vertrag mit dem Schenker; einerseits kann er diesen Vertrag abschließen kraft seiner Vollmacht (§ 710), anderseits kann er sich in diesem Vertrage gültig verpflichten, die Schenkung zu dem vom Schenker gewollten Zweck zu verwenden. So kann also eine Schenkung durch die Geschäftsführung dem nichtrechtsfähigen Verein erworben werden. — Im Ergebnis gleich Josef, a. a. O. S. 230/31; von Heintze, a. a. O. S. 49; a. M. Rehbein, a. a. O. S. 43.

[1]) Goldmann u. Lilienthal, a. a. O. § 22 Anm. 10; Gierke, Vereine o. Rf., S. 15, 16.

wird der Art. 6 ohnehin meist zu umgehen sein[1]). — Einem Toten aber ist das nicht möglich; sei es nun, daß er die juristische Person als Erbin einsetzt (zeitlich teilen kann er die Zuwendung nicht), sei es, daß er eine Stiftung errichtet, — in jedem Falle greift Art. 6 AG. ein; auch mit einer Zuwendung an die Vorstandsmitglieder wie unten Anm. 1 gedacht, würde er seinen Zweck nicht erreichen; denn was dort kraft vertraglicher Bestimmung möglich ist, das ist im Testament als Auflage nicht unbedingt erzwingbar; § 1940 in Verbindung mit § 2194.

III. Früheres Recht.

Nachdem ursprünglich die Erbfähigkeit sowohl der nicht anerkannten Genossenschaft selbst, als auch ihrer Mitgliedersumme, von Wissenschaft und Praxis abgelehnt worden war[2]), stellte zuerst Rosin[3]) die Behauptung auf: Da die jeweiligen Mitglieder der erlaubten Privatgesellschaft des ALR. die Fähigkeit hätten, unter Lebenden Eigentum derart zu erwerben, daß es gemeinschaftliches Sondervermögen werde, so müsse man hieraus auch die Konsequenz ziehen, daß sie durch letztwillige Verfügung erwerben könnten. Dieser Ansicht hat sich dann Gierke[4]) ohne Begründung angeschlossen, auch das Reichsgericht neigte 1 Jahr nach der Veröffentlichung Rosins in einer Entscheidung vom 31. 1. 1884 zu einer Bejahung der Frage.

Eine Abweisung dieser Auffassung durch dieselbe Beweisführung, durch die Gierkes Ansicht für das BGB. abgelehnt werden konnte, ist gegenüber dem früheren Recht nicht möglich, da dessen Tendenz eine dem Willen des BGB. entgegengesetzte ist. Wohl aber sind die oben S. 29 ff. gegen Löwenfeld gerichteten Ausführungen bezüglich Annahme und Ausschlagung der Erbschaft auch für das ALR. sowie den code civil durchschlagend.

---

[1]) Es kann der Schenker die als Ganzes zugedachte Zuwendung in einzelne à 5000 M. zerlegen und nacheinander leisten; oder er kann die gedachte Summe z. B. den Vorstandsmitgliedern zuwenden mit der vertraulichen Bestimmung, daß sie damit einen besonderen nichtrechtsfähigen Verein bilden und die Summe zum gleichen Zweck verwenden, den die juristische Person selbst verfolgt.

[2]) Dernburg, Pandekten I § 59; III § 100; Förster a. a. O. IV S. 128 N. 46; Striethorst a. a. O. Bd. 53, S. 328; Stobbe a. a. O. I S. 510; Geh. Obertribunal Bd. 53 S. 62.

[3]) Rosin in Gruchot, Bd. 27 S. 129/130.

[4]) Gierke, Dt. Privatrecht S. 634, Anm. 43.

— Für das Gemeine Recht kommt die Rosinsche Auslegung nicht in Frage, da dort die Erbengemeinschaft eine solche nach Quoten ist.

§ 17.

c) Kann die Erbeseinsetzung des nichtrechtsfähigen Vereins als eine einen Vermächtnisnehmer belastende Auflage aufgefaßt werden?

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern[1]) will die Bedenkung des Vereins überhaupt nicht als eine Zuwendung — sei es an den Verein, sei es an die Mitglieder — auffassen, sondern als eine einen Vermächtnisnehmer belastende Auflage behandeln. Das heißt also: wenn im Testament benannt ist der Verein als Erbe und ein Dritter als Vermächtnisnehmer, so will man fingieren, Erbe sei der Dritte, beschwert mit der Auflage, dem Verein eine bestimmte Summe zu überweisen. Wenn diese Umkehrung zulässig ist, dann kommt man zweifellos zum Ziel: der nichtrechtsfähige Verein kann das ihm Zugedachte erwerben, wie er eine Schenkung seitens eines lebenden Dritten erwerben kann.

Wollte man diese Umkehrung aber zulassen, so hieße das den § 2084 denn doch allzu weit auslegen. Der § 2084 sagt: „Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu . . . ꝛc.“ Steht nun im Testamente: „A soll Erbe, B Vermächtnisnehmer sein“, so sind wohl verschiedene Auslegungen möglich, wer mit A oder B eigentlich gemeint sei; aber die Behauptung, der Erblasser habe mit seinen Worten garnicht gemeint, A solle Erbe und B Vermächtnisnehmer sein, sondern er habe B zum Erben einsetzen und ihn mit einer Auflage zu Gunsten A's belasten wollen, — diese Behauptung ist keine Auslegung, sondern eine Vergewaltigung der klaren Worte des Erblassers; eine solche „Auslegung“ läßt der Inhalt des Testamentes nicht zu, und zu einer Vergewaltigung[2]) der Testamentsworte bietet das Gesetz in § 2084 nicht die Hand. Hält doch das Gesetz für eine weit

---

[1]) Strohal, a. a. O. S. 131; Matthiaß, a. a. O. Bd. I § 33, 1—2.

[2]) Eine solche wäre es; denn unter einem „Bedachten“ im Sinne des BGB. ist nur zu verstehen ein Erbe, Nacherbe, Vermächtnisnehmer; nur das ihnen Zugedachte ist eine „letztwillige Zuwendung“. Die Auflage ist aber keine solche, § 2192; von den letzt-

weniger gewaltsame[2]) Auslegung eine ausdrückliche Sondervorschrift für nötig; wenn nämlich eine zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugte Person, oder eine noch nicht zur Entstehung gelangte juristische Person als Erbe eingesetzt ist, so soll sie im Zweifel als Nacherbe eingesetzt sein, § 2101. Wie viel mehr wäre da für die Zulassung der Umdeutung einer letztwilligen Verfügung in eine Auflage eine ausdrückliche Vorschrift am Platze. Eine solche kennt aber das BGB. nicht.

Für das frühere Recht ergibt sich natürlich dasselbe Resultat.

§ 18.

f) Ist die Umdeutung in eine Stiftung zulässig?

1. In der Literatur nicht versucht ist die Umdeutung in eine Stiftung, die doch eigentlich nahe liegt. Schon die Reichsgerichtsentscheidung vom 31. 1. 84 will annehmen, das Hauptgewicht sei auf die Zweckbestimmung des Erblassers zu legen und somit sei die Frage, ob dieser Zweck durch den Verein selbst oder die Mitglieder erreicht werden solle, als unwesentlich nach dem Willen des Erblassers anzusehen. Ein wenig weitergehend, könnte man vielleicht sagen: die ungültige Erbeseinsetzung müsse in ein Stiftungsgeschäft umgedeutet werden. — Aber auch das wäre ein Schritt, der über die Grenze des § 2084 hinaus ins Unbegrenzte führte: es kann nicht die Absicht des Erblassers ignoriert werden, der die Zuwendung gerade durch den bestimmten Vereinsverband ihrem Zwecke zugeführt wissen will.

2. Dasselbe gilt natürlich auch für das frühere Recht.

§ 19.

g) Der nichtrechtsfähige Verein kann als Nacherbe eingesetzt gelten unter der Bedingung des Erwerbes der Rechtsfähigkeit.

Das Ergebnis der ganzen bisherigen Betrachtung ist demnach, daß keine Auslegungsform zu finden ist,

---

willigen Zuwendungen scheidet sie die breite Kluft der grundsätzlichen Unerzwingbarkeit ihrer Erfüllung, — Cosack a. a. O. II S. 852.

[1]) Denn sowohl Erbe wie Nacherbe sind „Bedachte" im Sinne des BGB.

die dem nichtrechtsfähigen Verein einen Anspruch auf die ihm zugedachte Summe verschaffen könnte[1]).

1. Nur eines ist möglich: es kann nach der Bestimmung des § 2101 der nicht rechtsfähige Verein als Nacherbe eingesetzt gelten unter der Bedingung des Erwerbes der Rechtsfähigkeit. Erwirbt er die Rechtsfähigkeit, so wird er Nacherbe; seine Vorerben sind die gesetzlichen Erben des Erblassers, nicht aber die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins, § 2105, 1—2. Die Erbeseinsetzung des nichtrechtsfähigen Vereins ist also analog derjenigen einer zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugten natürlichen (§ 2101) Person zu behandeln.

2. Diese Auslegung ist als Annahme einer fideikommissarischen Substitution auch für das frühere Recht möglich.

§ 20.

Schluß.

Der nichtrechtsfähige Verein kann Nacherbe werden, wenn er die Rechtsfähigkeit erwirbt. Diese erlangt er als Verein zu idealen Zwecken — an einen solchen ist bei der hier behandelten Frage hauptsächlich zu denken — gemäß § 21 BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. —

Voraussetzung der Eintragung ist die Anmeldung des Vereins zur Eintragung seitens des Vorstandes, dessen Bestallungsurkunde abschriftlich beigefügt sein muß, § 59; die Anmeldung kann nur Erfolg haben, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt, § 56, und eine Satzung errichtet und dem Antrage beigefügt ist, die inhaltlich den Anforderungen der §§ 57/58 entspricht und von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist, § 59. Wird die Anmeldung vom Amtsgericht zurückgewiesen, so findet die sofortige Beschwerde an das übergeordnete Landgericht statt. § 60.

Aber auch wenn die Anmeldung vom Amtsgericht zugelassen wird, kann der Erwerb der Rechtsfähigkeit gehindert werden durch den Einspruch der zuständigen Verwaltungsbehördc, der das Amtsgericht nach § 61 BGB. die Anmeldung mitzuteilen hat. Diese kann, § 61, 2, gegen die Eintragung Einspruch erheben,

---

[1]) Zum gleichen Resultat kommen Dernburg BGB. Bd. 5 S. 25/26; Leske a. a. O. Bd. 2 S. 1015; Eck a. a. O. S. 80. Siehe auch Neumann, 4. Jahrg. zu § 1923.

wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Ueber dem Verein, der rechtsfähig werden will, hängt also ein Damoklesschwert; aber wie Damokles hätte ruhig schlafen können, wenn er bedacht hätte, daß ein starkes Roßhaar ein Schwert sehr wohl halten kann, so kann auch der Verein dem Ablauf der sechswöchigen Einspruchfrist (§ 63) ruhig entgegenharren, wenn er ein „reines Gewissen" hat. Denn auch das Schwert, das über ihm hängt, wird von einem festen Band gehalten. Es stürzt nur herab, wenn es einen starken Anstoß erhält und der Verein, den es dann trifft, kann sich darüber nicht beklagen; denn den Anstoß kann nur er selbst geben, indem er einen Zweck verfolgt, der sich mit dem Gemeinwohle nicht verträgt. — Und gegen eine vermeintliche Willkür der Verwaltungsbehörde steht die Anfechtung des Einspruches im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens offen. § 62, 2.

Vita.

Lebrecht Theodor Janssen.

wurde am 1. April 1882 als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Laurenz Janssen in Prerow geboren. Er besuchte von 1892—96 die gehobene Stadtschule zu Barth, von 1896—1901 das Gymnasium zu Greifswald, an dem er das Zeugnis der Reife erwarb. Nachdem er von 1901 bis 1904 in einem Waren-en-gros-Geschäft in Stettin die Kaufmännische Handlung erlernt hatte, wandte er sich dem Studium der Rechte zu. Er besuchte ausschließlich die Universität Berlin. Im März 1909 bestand er vor dem Königl. Kammergericht die erste juristische Prüfung, am 30. April 1909 vor der juristischen Fakultät der Universität Rostock das Doktorexamen. Im Mai 1909 wurde er zum Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin ernannt.

Dem Referenten Herrn Professor Matthiaß zu Rostock bin ich für die Fertigstellung der Dissertation zu besonderem Dank verpflichtet.

Lebrecht Theodor Janssen.

Literatur-Verzeichnis.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, herausgegeben von Koch, 8. Aufl. 1884/86.

Biermann, Bürgerliches Recht 1908.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Anm. von Achilles und anderen, 1903.

Bürgerliches Gesetzbuch, erl. von Planck in Verbindung mit Achilles und anderen. 3. Aufl.

Code civil. annoté par Sirey et Gilbert. 1901.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Auflage. 1904.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts 1900.

Dernburg, Pandekten 1902.

Dernburg, Pr. Privatrecht 1896.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 1. und 2. Aufl. 1902.

Deutsche Juristenzeitung, 1899 No. 22. 1900 No. 17/18.

Ehrenberg, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1901.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I 8. Aufl., Bd. II 7. Aufl., Bd. II, 1, 8/9. Aufl., Bd. III 7. Aufl.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. IV, VII, VIII, IX, XXVII, XXVIII, XXXV, LI, LVIII.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Amtl. Ausgabe nebst Motiven.

Eck, Vorträge über das Recht des BGB. 1. u. 2. Aufl., Bd. I, 1903.

Frommhold, Kommentar zum BGB. Das Erbrecht. 1900.

Förster, Preußisches Privatrecht bearb. von Eccius. 7. Aufl. 1896/7.

Gareis, Kommentar zum BGB.: Der Allgemeine Teil. 1900.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. 1895.

Gierke, Genossenschaftstheorie.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht. 2. Aufl. 1902.

Goldmann-Lilienthal, Das BGB. systematisch dargestellt. 2. Aufl. 1903.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 27 und 31.

Hachenburg, Das BGB. für das Deutsche Reich. Vorträge 1900. 2. Aufl.

v. Heintze, Der nichtrechtsfähige Verein des neuen Rechts. Diss. Marburg. 1902.

Hellwig, Erbrecht, Kolleg. Wintersem. 1905/6.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht in Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. 1900.

Hölder, Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil und Einleitung. 1900.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. 1902.

Joseph im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 20.

Juristische Wochenschrift. 1900.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem BGB. 1901.

Knoke im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 20.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.

Krefft, Beiträge zur Lehre vom nichtrechtsfähigen Verein. Diss. Heidelberg. 1906.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. 1898.

Leonhard, Der allgemeine Teil des BGB. in seinem Einflusse auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft. 1900.

Leske, BGB. und ALR. 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.

Meurer, Juristische Personen nach deutschem Reichsrecht. 1901.

Mugdan u. Falkmann, Rechtssprechung der Oberlandesgerichte 2c.. Bd. II. und V.

Neumann, Jahrbuch des bürgerlichen Rechts. 1.—5. Jahrgang.

Riedner, Kommentar zum BGB.; das Einführungsgesetz. 2.Aufl. 1901.

Nußbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54, 2 BGB. Sonderabdruck aus Bd. 10, Heft 6, Sächs. Arch.

Opet und Blume, Kommentar zum BGB. 1902.

Planck, BGB. s. oben BGB.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines BGB., bearbeitet von Achilles und anderen. 1897/9.

Rehbein, Entscheidungen des vormaligen preußischen Obertribunals. Bd. III. 1901.

Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch mit Erl. 1903.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen ꝛc. Bd. 6, 20, 23, 33.

v. Staudinger, Kommentar zum BGB. 2. Aufl. 1903/6.

Staub, Kommentar zum HGB. 8. Aufl. 1906.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, bearb. von Lehmann. 17. Aufl. 1895.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle ꝛc. Band 31, 53.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des BGB. 3. Aufl. 1903/4.

Swart, der nichtrechtsfähige Verein nach dem BGB. Diss. Göttingen. 1900.

Türk, Riedenführ und Winter, Das BGB. 1904/5.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, neu bearb. von Kipp. 1906.

Hermann Blanke's Spezial-Druckerei für Dissertationen
Berlin C 54. Kleine Rosenthaler Straße 9.